

13. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes abgelehnt werden und auf der Außenfläche mit dem Namen der Berufsgenossenschaft u. c. bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder teilweise zu durchstreichen;

14. bei Ausschüssen aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

15. in Einladungs- und Einberufungssachen den Namen des eingeladenen oder einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammensetzung zu vermerken.

Weitere Zusätze oder Anmerkungen sind bei Drucksachen nicht gestattet.

Aber mit Photographien und alle zum Gebrauche der Bildern bestimmte Papiere mit erhobenen Punkten oder Buchstaben, werden gegen die Drucksachentaxe beförbert.

Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

Nach dem Auslande

finden Drucksachen bis 2 kg (nach Luxemburg und Österreich-Ungarn nur bis 1 kg) gültig; sie dürfen an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben.

Den Drucksachen werden gleichgestellt die Befreiungsfälligkeiten eines mit dem Feder oder der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücks, wenn sie durch ein mechanisches polygraphisches Verfahren (Chronographie, Polygraphie, Telegraphie, Teleoeraphie, Paphegraphie usw.) erlangt sind; um aber die Portozulassung zu genießen, müssen diese Befreiungsfälligkeiten an den Schaltern der Postanstalten und in einer Anzahl von mindestens zwanzig gleichen Exemplaren eingeliefert werden.

Übersicht der Portozähe.

Benennung der Länder	Briefe			Postkarten			Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere	Ein- schreib- gebühr	Bemerkungen			
	Porto		Ge- wichts- stufe	Porto								
	frankiert	un- frankiert		einfach	mit Antwort	franko						
	Pf.	Pf.	g	Pf.	Pf.	Pf.		Pf.				
1. Deutschland												
a) Ortsverkehr*	5	10	250 einschl.									
b) Nebriges Reichspostgebiet, Bayern, Württemberg.	10	20	bis 20 g einschl. über 20 bis 250 einschl.	5 (mehr 10)	10		Drucksachen: 3 bis 50 5 ab 50 b. 100 10 100 b. 250 20 250 b. 500 30 500 b. 1 kg einschl.	20 Pf. Rückporto verlangt, außerdem 20 Pf. Mindestporto.	*) Die Zähe für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit denjenigen Nachbarorten, auf welche die Geltungsbereiche der Ortsabfertigung besonders ausgedehnt worden ist.			
2. Deutsche Schutzzgebiete:			wie unter 1b				Warenproben: 10 bis 250 einschl. 20 250 b. 350 einschl.					
Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen, Marianen und Palau-Inseln, Kiautschou*, Marshallinseln, Samoa, Togo, (Deutsche P. A. in China u. Marocco siehe unter 3 e.)							Geschäftspapiere: 10 bis 250 20 250 b. 500 30 500 bis 1 kg einschl.					
3. Ausland:			wie unter 1b				Drucksachen wie unter 1b dazu: 60 über 1 b. 2 kg einschl.					
a) Luxemburg, Österreich-Ungarn (einschl. Bosnien, Herzegowina u. Steiermark),							Warenproben wie unter 1b. Geschäftspapiere wie unter 1b. dazu: 60 über 1 b. 2 kg einschl.					
b) Nebrige Länder einschl. der Richtverein-Länder sowie deutsche Postanstalten der Türkei.			für je 20 g, für jede weitere 20 g — 10 Pf.				Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere wie unter 1b. Geschäftspapiere nach Österreich-Ungarn nicht zugelassen.					
c) Deutsche P. A. in China u. Marocco wie nach den deutschen Schutzzgebieten (2.).	20	40	umfrankt. 20	10	20		Sendungen nach dem Sandbach Novibazar unterliegen den Zähen des Weltpostvereins.					
							Mindestporto*) ab 20, zu 1 nach China 20.					
							Im Grenzverkehr (30 km) mit Belgien, Dänemark, Niederlanden und der Schweiz: Zähe für frank. Briefe 10 Pf., umfrankt. Briefe 20 Pf. für je 20 g; mit Dänemark außerdem Mindestzähe für Geschäftspapiere 10 Pf.					
							Weltgewicht: Drucksachen und Geschäftspapiere 2 kg, Warenproben 350 g.					

Im Weltpostvereinsverkehr, ebenso wie im Inlandsverkehr, sind Drucksachen in Rollenform bis zu einer Länge von 75 cm und einem Durchmesser von 10 cm zugelassen.

Postwertzeichen (Briefmarken), entwertet oder nicht, sowie Drucksachen, welche die Merkmale eines Wertpapiers tragen, haben im Vereinsverkehr keine Tagesmäßigung.

Drucksachen nach überseeischen Ländern sind mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier, nötigenfalls mit einer Umhüllung zu versehen. Der Adressat ist zweckmäßig außer auf dem Streifenband auch auf den darin eingeschlossenen Drucksachen zu bezeichnen.

Internationale Antwortzähne.

Im Verkehr mit den meisten Ländern des Weltpostvereins kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort im Voraus bezahlen. Zu diesem Zwecke sind internationale Antwortzähne zum Preis von 25 Pf. für das Stück bei bestimmt Postämtern (in Leipzig beim Postamt 1, Augustusplatz) erhältlich. Sache des Absenders ist es, den Antwortchein an denselben, dem er die Zahlung des Portos erparen will, zu übersenden. In den fremden Ländern werden gegen Abgabe des Scheines Vorderzähne im Nennwerte von 25 s verabschiedet.

Warenproben.

Deutschland, deutsche Schutzzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marocco, Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg.

Warenproben dürfen das Gewicht von 350 g nicht überschreiten, auch nicht über 30 cm lang, 20 cm breit und nicht über 10 cm hoch sein. Sendungen in Rollenform dürfen 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und müssen nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Verförderung mit der Briefpost geeignet sein. Gegen die Warenprobentaxe sind auch zugelassene naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknet und konservierte Tiere und Pflanzen, abgeschnittene Blumen, einzelne Schlüssel, geologische Muster u. c., deren Verwendung nicht

zu einem Handelszweck geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Warenproben entspricht. Die Verpackung (unter Band, in offenen Umschlägen oder in Säcken oder Kästen, auch in Rollenform) muss so beschaffen sein, dass der Inhalt leicht geprüft werden kann. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, Fette, absürrende oder nicht abführbare Flüssigkeiten sind den von der Post vorgeschriebenen Bestimmungen genügt zu verpacken.

Die Aufschrift, welche möglichst unmittelbar auf der Sendung und nur, wenn dies nicht angängig ist, auf einer halbbar befestigten Hülle von Pappe, Bergamentpapier oder sonstigen festen Stoffe anzubringen ist, muss außer dem Namen des Empfängers und dem Bestimmungsorts, den Begriff „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“, enthalten. In der Aufschrift dürfen außer den bei Ureisen zugelassenen Vermerken nur noch die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern, die Preise angegeben sein. Auch ist die Angabe des Gewichts, des Maases, der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware zulässig.

Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Den Warenproben dürfen Briefe nicht beigegeben oder angehängt werden.

Warenproben, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, und welche Gegenstände enthalten, deren Beförderung mit Nachteilen oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. schwere Instrumente und dergl. endlich Warenproben, welche nicht mindestens teilweise frankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Hinsichtlich der Aufschrift und der Verpackung gelten im Vereinsverkehr dieselben Bestimmungen wie vorstehend.

Unter welchen Bedingungen Flüssigkeiten, Oele und Fette, sowie lebende Bienen und Gegenstände aus Glas verändert werden dürfen, ist bei den Postanstalten zu erfragen.

Geschäftspapiere.

(Nach Österreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina nicht gültig)

1. Deutschland, deutsche Schutzzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marocco u. Luxemburg.

Geschäftspapiere dürfen das Gewicht von 1 kg, nach den deutschen Schutzzgebieten u. deutschen P. A. in China und Marocco 2 kg, nicht überschreiten. Sie unterliegen hinsichtlich des Norm und der äußeren Beschaffenheit den für Drucksachen geltenden Vorschriften und müssen in der Aufschrift den Begriff „Geschäftspapiere“ tragen. Als Geschäftspapiere sind zugelassen alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigenlichen und persönlichen Korrespondenz haben, als Prokataren, von öffentlichen Beamten herstellende amtliche Urkunden, Rechnungen, die verschiedenen Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, nichtamtliche Abschriften oder Altersauszüge, gleichviel ob auf Stempelpapier oder auf ungemeinstem Papier ausgefertigt, Partitionen oder Notenblätter, einzeln verstandene Manuskripte, korrigierte Schülerarbeiten mit Abschluss jeglichem Urteils über die Arbeit, Militärpässe und Überweisungs-Nationale militärischer Personen, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher offene Briefe u. Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben u. c.

Geschäftspapiere, die den gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Wie unter 1. Gewichtsgrenze 2 kg.

Zusammengepakte Gegenstände.

(Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere).

Deutschland, deutsche Schutzzgebiete, deutsche P. A. in China u. Marocco u. Luxemburg.

Die Vereinigung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere zu einem Versendungs-Gegenstand ist bis zu einem Gewicht von 1 kg und nach den deutschen Schutzzgebieten u. den deutschen P. Amt. in China u. Marocco bis 2 kg zugelassen. Jeder Gegenstand für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten.

Die Sendungen müssen wenigstens zum Teil frankiert sein. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zu einem Gewicht von 250 g 10 Pf., über 250—500 g 20 Pf. und über 500 g bis 1 kg einschließlich 30 Pf., über 1 kg bis 2 kg nach den deutschen Schutzzgebieten u. den deutschen P. A. in China u. Marocco 60 Pf.

Nach Österreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina dürfen nur Drucksachen und Warenproben zusammenverpackt verhandt werden, und zwar bis zu einem Gewicht von 350 g.

Nach den Ländern des Weltpostvereins

Ist die Vereinigung von Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere zu einer Sendung unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten;
2. das Gesamtgewicht einer Sendung darf 2 kg nicht überschreiten;
3. das Porto beträgt zum Mindesten 20 Pf., wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, und 10 Pf., sofern dieselbe nur aus Drucksachen und Warenproben besteht.

Wenn einer Zeitung, einer Preissliste, einem Kataloge, Prospekte u. c. eine oder mehrere Stoffproben (Stoffabschnitte) beigelegt sind, so muss die Zähe für Warenproben entrichtet werden.

Für unzureichend frankierte Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und zusammengepakte Gegenstände wird dem Empfänger das doppelte des Postbetrag angezeigt, nötigenfalls unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts.

Einschreibendungen.

(Rückporto.)

Deutschland, Österreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere (nach Österreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina nicht gültig), Postnachnahmedienstungen, sowie Pakete ohne Wertangabe, auschl. jedoch der dringenden Pakete, können unter